

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 2. Januar 2020

Jahrgang 2020	Nr. 1/2020	Delligsen, den 2. Januar 2020
---------------	------------	-------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 17.12.2019 zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen	2
2	Bekanntmachung des Fleckens Delligsen über die Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2020 vom 2. Januar 2020	3





Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Weenzen Marienhagen 05/1 - 9/19

17.12.2019
Tel.: (05121) 6970-0

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen

In dem Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 6970-154 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 04.12.2019 erläutert worden. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


Herten



2. Januar 2020

Festsetzung der Grundsteuer im Flecken Delligsen für das Kalenderjahr 2020

Gemäß § 27 Absätze 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit für die im Flecken Delligsen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Auf-forderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an den Flecken Delligsen unter Angabe der Finanzadresse und der Objektnummer zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekannt-machung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 des Fleckens Delligsen werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 363 v.H. |
| | (Grundsteuer A) | |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 366 v.H. |

Hinweis zur Grundsteuerreform:

Die Grundsteuerreform wurde verabschiedet. Die neuen Regelungen gelten ab 01. Januar 2025. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechts-behelf der Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe in den Aushangkästen des Fleckens Delligsen beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären.



Die Klage kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018, BGBl. I S. 1151).

Der Bürgermeister



Willudda